

GZ. RV/0873-L/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Grieskirchen betreffend Einkommensteuer 1998 (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Bw. ist Volksschuldirektor. In seiner Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1998 machte dieser Werbungskosten für Computer- und EDV-Zubehör, für Beiträge zu Berufsvertretungen, für Fachliteratur und Arbeitsmittel, für Fortbildungsveranstaltungen, für eine Berufs- und Privatrechtschutzversicherung und für Telefonate im Gesamtausmaß von S 12.938,60 geltend. Dabei entfielen u.a. S 490 auf

Fahrtkosten für ein Kommunikationsseminar in Bad Schallerbach (gesamte Wegstrecke 100 km) und S 1.312 für die Berufs- und Privatrechtschutzversicherung.

Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid 1998 vom 30.11.2000 lediglich Werbungskosten im Ausmaß von S 6.734. In der Bescheidbegründung führte es dazu aus, dass das Computer- und EDV-Zubehör um einen Privatanteil von 40% zu kürzen gewesen sei und die beantragten Aufwendungen für die Berufs- und Privatrechtschutzversicherung keine Werbungskosten darstellen, sondern den privaten Aufwendungen zuzuordnen seien. Weiters hielt es fest, dass Seminare betreffend Kommunikation usw., deren Sinn in der Förderung der Kommunikationsmöglichkeiten bestehen, zwar geeignet seien, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern, aber keine berufsspezifische Fortbildung darstellen und somit als Werbungskosten keine Berücksichtigung finden.

Mit Schreiben vom 27.12.2000 wurde vom Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid 1998 Berufung erhoben. Zunächst hielt er fest, dass die beantragten erhöhten Werbungskosten seiner Meinung nach überhaupt nicht anerkannt worden seien, also nicht nur diejenigen welche argumentativ begründet wurden. Zu den vom Finanzamt seines Erachtens nach ungerechtfertigt herausgenommenen Werbungskosten nahm er wie folgt Stellung: Was die Berufs- und Privatrechtsschutzversicherung betreffe, so sei ein erheblicher Teil der Versicherungsprämie für den Arbeitnehmerrechtsschutz aufgewendet worden. Da er für die berufsmäßig anfallenden Dienstbesprechungen, ARGE-Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Verpflichtungen als Schulleiter ausschließlich auf den Privat-PKW angewiesen sei, sehe er den KFZ-Rechtsschutz für diese in Ausübung des Berufes anfallenden Fahrten für höchst gerechtfertigt. Was das Kommunikationsseminar betrifft, so habe das Finanzamt selbst nicht in Abrede gestellt, dass derartige Seminare gerechtfertigt und notwendig sind, die beruflichen Kenntnisse zu verbessern. Als Schulleiter sei er mit vielerlei Aufgaben betraut, die fast stets unter dem Blickwinkel Kommunikation zu sehen seien. Was die Abqualifikation als nicht berufsspezifisch betrifft, so sei zu bedenken, dass das Seminar von einem höchst qualifizierten Kommunikationstrainer geleitet worden sei, der in seiner Tätigkeit mit bedeutendsten Kräften aus Wirtschaft und Politik arbeite. Dazu komme noch, dass die Organisation das Qualitätssiegel für Erwachsenenbildung aufweise. Letztendlich beantragte der Bw. seine Argumente in das Berufungsverfahren einzubeziehen.

Das Finanzamt legte die gegenständliche Berufung am 19.1.2001 der Abgabenbehörde zweiter Instanz vor. Mit Schreiben vom 19.2.2001 reichte der Bw. Kursprogramme, Kursteilnehmerlisten und eine Kopie der Rechtsschutzversicherung beim Finanzamt nach. Das Finanzamt übermittelte die gegenständlichen Unterlagen am 5.3.2001 der Abgabenbehörde

zweiter Instanz. Mit Schriftsatz vom 20.12.2002 forderte der Bw. bei der Finanzlandesdirektion für O.Ö. die Berufungserledigung ein. Im Hinblick auf diese Urgenz wurde am 19.3.2003 vom nunmehrigen Referenten des Unabhängigen Finanzsenates mit dem Bw. ein Telefonat geführt.

Im Schreiben vom 19.3.2003 wies der Bw. darauf hin, dass er in den Jahren 1998 und 1999 eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen belegt habe, die zwar vom Katholischen Bildungswerk ausgeschrieben worden seien, jedoch vom Inhalt wie vom Aufbau der Veranstaltungen sowohl für Führungskräfte in dieser Bildungsorganisation aber auch für Führungskräfte anderer Bildungseinrichtungen wertvolle Hilfestellungen gegeben hätten. Die Hilfestellung habe sich grundlegend auf Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung bezogen. Der Teilnehmerkreis der Veranstaltung sei mehrheitlich von engagierten Lehrern verschiedener Schultypen, Schulleitern, zukünftigen Schulinspektoren etc. belegt worden. Bei den Referenten habe es sich um hoch qualifizierte Trainer gehandelt, welche denen vom Pädagogischen Institut mindestens ebenbürtig gewesen seien. Beim Seminarleiter S. handle es sich um einen selbstständigen Kommunikations- und Managementtrainer, Berater und Coach, Vorsitzender und Ausbildungstrainer der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Kommunikationspädagogik. Weiters wurde das Berufungsbegehren dahingehend ausgedehnt, dass für das gegenständliche Seminar Diäten im Ausmaß von S 470 geltend gemacht wurden.

Mit Vorhalt vom 27.3.2003 wurde dem Bw. eine Ablichtung der Aufstellung übermittelt, aus der hervorgeht welche der geltend gemachten Werbungskosten das Finanzamt letztendlich anerkannt hat. Bezuglich der geltendgemachten Werbungskosten für das Kommunikationsseminar wurde der Bw. eingeladen, anhand der Teilnehmerliste jene Personen zu markieren, bei denen es sich um Lehrkräfte handelt. Bezuglich der Rechtsschutzversicherung wurde fest gehalten, dass bei untrennbarer gemischter Veranlassung ein Werbungskostenabzug ausscheide. Letztendlich wurde um Bekanntgabe ersucht, welche Punkte außer Streit gestellt werden.

Im Antwortschreiben vom 7.4.2003 zeigte sich der Bw. verwundert, dass Punkte herausgegriffen werden, welche gar nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens seien. Zum Berufungspunkt Kommunikationsseminar führte er aus, dass es ihm nicht möglich sei nach fast viereinhalb Jahren aus der Teilnehmerliste die Pädagogen herauszufiltern. Weder vom KBW noch vom Arbeitgeber habe er irgendeine Rückvergütung bekommen. Was die Versicherung betrifft, so habe er eine Prämientrennung vorgelegt (S 1.234 Arbeitnehmerrechtschutz und S 129 Privatrechtschutz), weshalb von keiner untrennbar gemischten Veranlassung auszugehen sei.

Nach Durchführung weiterer Ermittlungen wurde dem Bw. mit Schreiben vom 7.5.2003 das Ergebnis des Beweisverfahrens zur Kenntnis gebracht. Von den zwölf Teilnehmern des Seminars waren lediglich vier im Schuldienst tätig. Was die Versicherung betrifft, so handelt es sich laut Aussage des Versicherungsvertreters zum überwiegenden Teil um eine KFZ-Rechtsschutzversicherung, lediglich ein geringer Teil entfällt auf den Privatrechtschutz. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

1) Kommunikationsseminar Bad Schallerbach

Nach übereinstimmender Lehre und Rechtsprechung zählen Aufwendungen für die berufliche Fortbildung zu den Werbungskosten, nicht jedoch Aufwendungen für die Berufsausbildung. Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich dann, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

Als Fortbildungskosten kommen u.a. Kosten der Fortbildungsmaßnahme, Fahrtkosten und Tagesgelder in Betracht.

Laut Kursprogramm beinhaltete das Kommunikationsseminar folgende Punkte:

Wie kann ich meine Argumente wirkungsvoll vertreten?

Wie gehe ich mit schwierigen TeilnehmerInnen um?

Wie bewahre ich in kritischen Situationen Ruhe, Übersicht und Schlagfertigkeit?

Grundelemente der Gesprächsmoderation und der Diskussionsleitung kennenlernen und einüben.

Das gegenständliche Seminar vermittelt Kenntnisse der menschlichen Kommunikation in verschiedenen Lebenslagen. Der Lehrgang kommt daher in erster Linie jenen Personen zugute, die mit anderen Personengruppen außerberufliche und berufliche oder sonstige menschliche Kontakte pflegen. Dass der Bw. für seine Berufstätigkeit daraus profitieren kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Der Lehrgang ist aber nicht berufsspezifisch. Die vermittelten Inhalte können in verschiedenen beruflichen Bereichen, wie etwa Industrie- und

Wirtschaftsbereich sowie Sozial- und Bildungsbereich, Verwendung finden. Dies findet seine Bestätigung auch im Teilnehmerkreis. Von den 12 Teilnehmern gehörten lediglich vier dem Berufsstand eines Lehrers an, die anderen üben den Beruf eines Arztes, eines Landwirts einer Hebamme, eines Verkaufs- eines Vertriebsleiters, eines Außendienstmitarbeiters, eines Postbediensteten sowie eines Betreuers der Caritas aus. Das Fehlen einer berufsspezifischen Fortbildung ergibt sich bereits aus dem Teilnehmerkreis bzw. räumt der Bw. im Berufungsschriftsatz selbst ein, das Thema könne keiner berufsspezifischen Branche eindeutig zugeordnet werden. Daraus ergibt sich aber, dass die Seminarveranstaltung auch bei nicht in der Berufssparte des Bw. tätigen Personen von allgemeinem Interesse war und es sich bei den Aufwendungen um Ausgaben handelt, die ihrer Art nach auch eine private Veranlassung nahe legen. Dazu kommt noch, dass Seminarveranstalter das Katholische Bildungswerk war und der Bw. der KBW-Leitung angehörte, was zumindest für eine teilweise private Veranlassung spricht. Dass das Seminar auch der Persönlichkeitsentwicklung diente, wurde vom Bw. selbst eingeräumt. Ein Kostenersatz durch den Arbeitgeber ist gleichfalls nicht erfolgt. Dass der Besuch des Lehrganges zur Einkunftszielung erforderlich war, wurde vom Bw. selbst nicht einmal behauptet. Bei Aufwendungen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, bedarf es aber zur Berücksichtigung der Werbungskosten nicht nur einer beruflichen Veranlassung, sondern der beruflichen Notwendigkeit.

Auch spricht der Bw. im Berufungsschriftsatz selbst von Aufgaben die fast stets unter dem Blickwinkel Kommunikation zu sehen sind. Thema des Seminars war es aber Diskussionen kompetent zu leiten und stellt dies lediglich einen Teilkomplex der Kommunikation dar. Die Weiterbildung in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben und zudem der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen wohl eher im Randbereich dienlich sind, führt bei diesem nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen. Dazu kommt noch, dass das Kursthema von so allgemeiner Art ist, dass es nicht geeignet ist, eine berufsspezifische Wissensvermittlung für einen Schulleiter aufzuzeigen. Aus diesen Überlegungen heraus war der Berufung und dem damit verbundenem erweiterten Berufungsbegehrten der Erfolg zu versagen und waren die geltend gemachten Werbungskosten wie Kilometergeld und Tagesdiäten nicht anzuerkennen.

2) Berufs- und Privatrechtsschutzversicherung

Bereits das Finanzamt hat in seiner Bescheidbegründung darauf hingewiesen, dass die beantragten Aufwendungen für die Berufs- und Privatrechtschutzversicherung keine

Werbungskosten darstellen, sondern gem. § 20 EStG den privaten Aufwendungen zuzuordnen sind. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass es sich bei der gegenständlichen Versicherung um eine KFZ-Rechtsschutzversicherung für Lohn- und Gehaltsempfänger handelt, die im untergeordneten Ausmaß (9,4%) eine Privatrechtschutzversicherung enthält. Sachversicherungen wie Privatrechtschutzversicherungen sind weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abzugsfähig. Was die KFZ-Rechtsschutzversicherung betrifft, so blieb die vorgehaltene Annahme, dass das Fahrzeug zum überwiegenden Teil privat genutzt wird, unbeantwortet. Bei untrennbarer gemischter Veranlassung scheidet ein Werbungskostenabzug gleichfalls aus. Daraus folgert, dass dem Berufungsbegehren auch in diesem Punkt der Erfolg zu versagen war.

Linz, 4. Juni 2003